

Sonderteilnahmebedingungen für die Teilnahme an den Lotterien und Wetten über den Auftragsdienst der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 04.01.2016)

1. Organisation und Grundlagen

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH hat die behördliche Erlaubnis, im Abo-Verfahren die Spielteilnahme für Lotterien zu ermöglichen (Dauerspiel). Die Saarland-Sporttoto GmbH (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) hat im Totohaus in Saarbrücken einen Auftragsdienst eingerichtet.

Die Anschrift lautet wie folgt: Saarland-Sporttoto GmbH, Auftragsdienst, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken.

Telefon: 0681 5801-236 oder -317, Telefax: 0681 5801-5236 oder -5317.

- 1.2. Demnach ist die Saarland-Sporttoto GmbH berechtigt, über den Auftragsdienst die unbefristete Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten Lotterie LOTTO 6aus49, der Lotterie Eurojackpot, der Lotterie KENO, den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und plus 5 sowie der Lotterie GlücksSpirale im sogenannten Abo-Verfahren zu ermöglichen. Ferner ist das Unternehmen berechtigt, noch bestehende, in der Vergangenheit erteilte Aufträge für die TOTO 6aus45 Auswahlwette weiterhin abzuwickeln.

Bei dem Auftragsdienst handelt es sich um eine Annahmestelle des Unternehmens, an die unter gleichzeitiger Zahlung der Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren die üblichen gültigen Spielscheine übersandt werden können.

- 1.3. Für das Spielen im Abo-Verfahren sind die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der in Nr. 1.2. genannten Lotterien und der TOTO 6aus45 Auswahlwette und die nachstehenden Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren maßgebend. Insbesondere wird auf die in den Teilnahmebedingungen jeweils gültigen Regelungen bezüglich des Einsatzes, des Gewinnplans, des Zustandekommens des Spielvertrags und der Haftung verwiesen. Ferner sind die jeweils gültigen Auslosungsbestimmungen für vom Unternehmen veranstaltete Sonderauslosungen maßgebend.
- 1.4. Die für den Spielteilnehmer jeweils verbindlichen Teilnahmebedingungen und Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren sind beim Unternehmen kostenlos erhältlich.
- 1.5. Der Spielteilnehmer erkennt die vorliegenden Sonderteilnahmebedingungen und die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen und Auslosungsbestimmungen mit Abgabe seines Spielscheins und der Einzugsermächtigung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder direkt beim Auftragsdienstbüro des Unternehmens als verbindlich an.

- 1.6. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die vom Unternehmen veranstalteten Lotterien und die TOTO 6aus45 Auswahlwette richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.**

2. Voraussetzungen für die Spielteilnahme im Abo-Verfahren

- 2.1. Für die Teilnahme am Abo-Verfahren ist erforderlich, dass der Spielteilnehmer volljährig (mindestens 18 Jahre) ist und Inhaber eines Girokontos bei einer Bank im SEPA-Raum ist.
- 2.2. Die Teilnahme am Abo-Verfahren ist nur mit den vom Unternehmen hierfür herausgegebenen zweckentsprechenden gültigen Spielscheinen bzw. Losscheinen in Verbindung mit dem vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandat für Abo möglich.
- 2.3. Durch Ankreuzen des Feldes „Abo-Auftrag“ auf dem Spielschein beantragt der Spielteilnehmer die Teilnahme am Abo-Verfahren des Unternehmens.

Der jeweils gültige Spieleinsatz und die jeweils gültige Bearbeitungsgebühr werden im Voraus (2 Wochen vor der jeweiligen Spielteilnahme) vom Unternehmen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gemäß des vom Spielteilnehmer und Kontoinhaber erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen. Der Spielteilnehmer hat die Wahl, die entsprechenden Spieleinsätze wöchentlich, 5wöchentlich oder 10wöchentlich (Spielzeitraum) einzuziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer muss deshalb neben dem ordnungsgemäß ausgefüllten Spielschein das vom Unternehmen hierfür herausgegebene Formular eines SEPA-Lastschriftmandats entsprechend ausfüllen und unterschreiben.

- 2.4. Der jeweils gültige Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung bzw. Wettrunde und die jeweils gültigen Bearbeitungsgebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für die in Nr. 1.2. genannten Lotterien oder der TOTO 6aus45 Auswahlwette bzw. dem jeweils gültigen Spielertarif.
- 2.5. Spielscheine und Formblätter für das SEPA-Lastschriftmandat sind in den Annahmestellen des Unternehmens oder beim Unternehmen selbst kostenlos erhältlich.

3. Einreichen der Spielscheine und der Einzugsermächtigung

- 3.1. Die ausgefüllten Spielscheine und das unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat können persönlich in jeder Annahmestelle des Unternehmens oder beim Auftragsdienst des Unternehmens abgegeben werden.

Die Spielunterlagen können auch auf dem Postweg an den Auftragsdienst des Unternehmens übersandt werden.

Das SEPA-Lastschriftmandat verbleibt dauerhaft im Original bei der Saarland-Sporttoto GmbH.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss stets vom Kontoinhaber erteilt werden.

Als schriftliche Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und der Saarland-Sporttoto GmbH dient das Mandat als rechtliche Grundlage für den Lastschrifteinzug. Bestehende rechtswirksame Einzugsermächtigungen müssen nicht durch neue SEPA-Lastschriftmandate ersetzt werden.

3.2. Persönliche Abgabe der Spielunterlagen in einer Annahmestelle oder beim Auftragsdienst

3.2.1. Nach Einlesen des ausgefüllten Spielscheins und des unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats erstellt das Terminal eine Bestätigung (Spielquittung) über die Abgabe des Antrags auf Teilnahme am Abo-Verfahren. Diese wird dem Spielteilnehmer nach Zahlung des Spieleinsatzes für die ersten vier Wochen seiner Spielteilnahme und der Bearbeitungsgebühr ausgehändigt.

3.2.2. Das Unternehmen teilt dem Spielteilnehmer nach Gutschrift des eingezahlten Spieleinsatzes und Eingang der Spieldaten in einem Bestätigungsschreiben das Datum der ersten Spielteilnahme sowie die weiteren Angaben über Art und Inhalt seiner Spielteilnahme mit.

Diese Bestätigung ist maßgebend für die Bestimmung des ersten Teilnahmezeitpunkts. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung bzw. Wettrunde besteht nicht.

3.2.3. Das Unternehmen wird nach **Eingang des SEPA-Lastschriftmandats** mit dem laufenden Einzug der Spieleinsätze für die Folgeveranstaltungen beginnen.

3.3. Übersendung der Spielunterlagen per Post o. Ä. an den Auftragsdienst

3.3.1. Werden Spielschein und SEPA-Lastschriftmandat per Post o. Ä. an den Auftragsdienst übersandt, so erhält der Spielteilnehmer nach Einlesen der Spielunterlagen in das Terminal ein Bestätigungsschreiben, worin ihm das Datum der ersten Spielteilnahme sowie die weiteren Angaben über Art und Inhalt seiner Spielteilnahme mitgeteilt werden.

Diese Bestätigung ist maßgebend für die Bestimmung des ersten Teilnahmezeitpunkts. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung besteht nicht.

3.3.2. Gleichzeitig mit dem Einlesen der Spielunterlagen wird das Unternehmen gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandats die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühr von dem angegebenen Konto einziehen. Der Einzug für den ersten und die jeweils folgenden Spielzeiträume erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem jeweiligen ersten Tag der Ziehung bzw. Wettrunde eines Spielzeitraums.

3.3.3. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Spielunterlagen und der Zahlung des Spieleinsatzes nebst Bearbeitungsgebühr ist nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des Eingangs des Spielscheins beim Auftragsdienst **und** der unwiderruflichen Gutschrift der Spieleinsätze nebst Bearbeitungsgebühr auf dem Konto des Unternehmens vor Annahmeschluss maßgebend.

4. Zustandekommen des Spielvertrags, Mindestteilnahmedauer

4.1. Der Spielvertrag wird unter Beachtung der jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der vom Unternehmen veranstalteten und in Nr. 1.2. genannten Lotterien oder der TOTO 6aus45 Auswahlwette zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

Im Abo-Verfahren ist der Spielvertrag abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist, der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr rechtzeitig vor der jeweiligen Ziehung bzw. Wettrunde dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben ist und die erstellte Quittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.

Fehlt eine der vorstehenden Voraussetzungen oder liegt eine dieser Voraussetzungen bei einer der folgenden Ziehungen bzw. Wettrunden nicht vor, kommt der Spielvertrag nicht zustande bzw. endet die Spielteilnahme im Abo-Verfahren.

Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

4.2. Die Mindestteilnahmedauer im Abo-Verfahren beträgt 12 Wochen.

Nach Ablauf der jeweiligen Mindestteilnahmedauer erfolgt die Spielteilnahme im Abo-Verfahren auf unbestimmte Zeit, jedoch nur so lange, wie Ziehungen bzw. Wettrunden durch im Voraus entrichtete Spieleinsätze abgedeckt sind.

4.3. Nach Ablauf der Mindestteilnahmedauer ist der Spielteilnehmer berechtigt, unter Übersendung eines entsprechend ausgefüllten neuen Spielscheins zum jeweils nächsten Einziehungstermin seine bisher gespielten Zahlen durch andere Zahlen zu ersetzen. In diesem Fall erhebt das Unternehmen erneut eine Bearbeitungsgebühr, die mit dem nächstfälligen Spieleinsatz vom angegebenen Konto abgebucht wird.

5. Änderung der Teilnahmebedingungen

5.1. Das Unternehmen behält sich die jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen der in Nr. 1.2. genannten Lotterien und der TOTO 6aus45 Auswahlwette, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Einsatzhöhe und der Spielpläne, vor. Etwaige Änderungen werden vor ihrem In-Kraft-Treten dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

5.2. Änderungen dieser Sonderteilnahmebedingungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

6. Beendigung der Spielteilnahme im Abo-Verfahren

6.1. Die Teilnahme am Spiel im Abo-Verfahren kann sowohl vom Unternehmen als auch vom Spielteilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu dem letzten Ziehungstag (Mittwoch oder Samstag) bzw. Wettrunde, für den der Spieleinsatz noch entrichtet ist, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Mindestteilnahmedauer (vgl. 4.2.), gekündigt werden.

6.2. Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung des Glücksspielstaatsvertrages und des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ist das Unternehmen von Gesetzes wegen zur sofortigen Kündigung verpflichtet, wenn der Spielteilnehmer bei dem Unternehmen oder einem anderen am länderübergreifenden Sperrsystem beteiligten Unternehmen beantragt hat, ihn von der Teilnahme an den Lotterien und Wetten und sonstigen Glücksspielen zu sperren (Selbstsperre), eine Selbstsperre bereits erfolgt ist oder eine Fremdsperre gegen ihn ausgesprochen wurde (§ 8 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag). Das Recht zur Kündigung besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen von den Sperranträgen bzw. Sperrern Kenntnis erhalten hat.

6.3. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Teilnahmebedingungen, wie z. B. Festlegung der Einsatzhöhe oder der Änderung des Spielplans einer Lotterie hat der Spielteilnehmer das Recht, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen einer Fortsetzung der Spielteilnahme im Abo-Verfahren zu widersprechen. In diesem Fall endet die Spielteilnahme im Abo-Verfahren mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen. Etwaige noch nicht verbrauchte Einsätze werden vom Unternehmen erstattet.

Widerspricht der Spielteilnehmer nicht innerhalb der vom Unternehmen festgelegten Frist, so wird die Spielteilnahme im

Abo-Verfahren zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Das Unternehmen ist dann insbesondere zur Einziehung der gegebenenfalls geänderten Einsatzbeträge berechtigt.

- 6.4. Die Kündigung bzw. der Widerspruch müssen schriftlich erfolgen.
- 6.5. Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Aufhebung, Zeitablauf oder sonstiger Erledigung der jeweiligen lotterierechtlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ferner mit Ablauf der Laufzeit der jeweiligen Lotterie.
- 6.6. Wird ein bei Fälligkeit einzuziehender Spieleinsatz dem Konto des Unternehmens wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist das Unternehmen berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von der weiteren Teilnahme an den Ziehungen bzw. Wettrunden auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche werden vom Unternehmen gerichtlich geltend gemacht.

7. Gewinnauszahlung

- 7.1. Gewinne von mehr als 100.000,00 €
 - in der 1. und 2. Gewinnklasse in der Lotterie LOTTO 6aus49,
 - in der 1. Gewinnklasse in der TOTO 6aus45 Auswahlwette und im Spiel 77 werden nach Ablauf einer Woche seit der jeweiligen Ziehung bzw. seit dem letzten Spieltag der Wettrunde am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
 - In der Lotterie Eurojackpot werden Gewinne von mehr als 100.000,00 € frühestens nach Ablauf von 8 Werktagen seit der Ziehung fällig und zur Auszahlung gebracht.
 - In der Lotterie KENO werden die Gewinne nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und unverzüglich ausbezahlt.
 - In der Lotterie GlücksSpirale werden Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe von Nr. 16.3, 7. Spiegelpunkt, a. bis f. der Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale zur Auszahlung gebracht.
- 7.2. Bei einem Gewinn über 100.000,00 € erfolgt eine Benachrichtigung, und das Unternehmen fordert den Spielteilnehmer auf, Angaben über die von ihm gewünschte Überstellung des Gewinns zu machen. Ansonsten werden Gewinne bis 100.000,00 € mit befreiender Wirkung nach der Freigabe der Quoten direkt auf das angegebene Konto überwiesen.
- 7.3. Sind mehrere Namen oder Anschriften angegeben, so ist das Unternehmen durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit. Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es an den Inhaber der Quittung leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht.
- 7.4. Unzustellbare Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

8. Mitteilungspflichten, Zusendung von Erklärungen

- 8.1. Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich schriftlich etwaige Anschriften-, Telefonnummern- und Kontenänderungen mitzuteilen.
- 8.2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekanntgegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen.
- 8.3. Mit Bestätigung des Abo-Auftrages erhält der Spielteilnehmer seine Mandatsreferenznummer mitgeteilt. Mit der Bestätigung erfolgt auch die Vorab-Anzeige für die zukünftigen Einzüge.

Die Vorab-Anzeige erfolgt zudem vor dem Einzug der fälligen Forderung über den Kontoauszug des Kontoinhabers. Die fälligen Beträge werden in dem vom Kunden gewünschten Rhythmus von einer, fünf oder zehn Wochen eingezogen.

Die Frist der Vorab-Anzeige wird verkürzt, sie erfolgt grundsätzlich mindestens 5 Kalendertage vor der Belastungsbuchung.

Sollte der Fälligkeitstag der Lastschrift-Buchung außerhalb der Geschäftstage der Bank des Zahlungspflichtigen liegen, verschiebt sich der Fälligkeitstag der Lastschrift-Buchung auf den nächst folgenden Geschäftstag der Bank des Zahlungspflichtigen.

9. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

10. Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Sonderteilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung bzw. Wettrunde am 4. Januar 2016. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 4. November 2015

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Spielteilnahme ab 18 Jahren · Glücksspiel kann süchtig machen
Infos unter www.saartoto.de · Kostenlose Hotline der BZgA 0800 1 372700